

§ 10 Rechenprotokoll

¹Das Rechenprotokoll ist übersichtlich zu gestalten und mindestens mit der Flurstücksnummer und dem Namen der zugehörigen Gemarkung zu versehen. ²Die Gebäudevermessung muss nachvollziehbar sein.

³Das Rechenprotokoll muss enthalten:

1. Messelemente;
2. Einpassung (Restklaffungen);
3. Koordinierung und Kontrollen;
4. sortierte Koordinatenliste;
5. Datum der Erstellung.

⁴Überflüssige Ansätze sind aus dem Protokoll zu entfernen.